



Nachruf

Am 5. Mai 2013 ist Herr

Rudolf Schneider
Oberamtsmeister a.D.

im Alter von 82 Jahren verstorben.

Herr Rudolf Schneider war von 1968 bis 1992 beim Landratsamt Eichstätt als Hausmeister und in der Kanzlei beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt 08. Mai 2013

Anton Knapp
Landrat



Landkreis Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt sucht für die dezentrale Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Häuser bzw. Wohnungen im Landkreisgebiet Eichstätt.

Mietangebote senden Sie bitte umgehend an das
Landratsamt Eichstätt, Amt für Soziales und Senioren,
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
oder per Mail an: sozialwesen@lra-ei.bayern.de

Inhalt:

- 96 Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Aufhebung der Schonzeit von Graugänsen zur Wildschadensverhütung
- 97 Neubau bzw. Teilerneuerung des Altmühl-Radwanderweges Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 98 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb) Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von 79.400 Tierplätzen durch

Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein auf dem Grundstück Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring

- 99 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2013
- 100 Beteiligungsbericht 2012 des Landkreises Eichstätt
- 101 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2013 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2013
- 102 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 96 **Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Aufhebung der Schonzeit von Graugänsen zur Wildschadensverhütung**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Die derzeit gültige Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Graugänsen zur Wildschadensverhütung (gültig bis 31.10.2015; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 13.05.2011) wird geändert. Die Schonzeit für Graugänse wird künftig jährlich in der Zeit vom 01.07. bis 31.07. und vom 01.09. bis 31.10. für Jagdreviere im Landkreis Eichstätt mit Getreideanbauflächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind, aufgehoben.

2. Für diesen Bescheid werden kein Kosten erhoben.

Gründe:

I. Diese Entscheidung stützt sich auf folgenden Sachverhalt

1. Die umliegenden Landkreise haben durch Allgemeinverfügung den Beginn der Jagdzeit auf diese Wildart bereits auf den 01.07. festgelegt. In Anlehnung daran und im Hinblick auf eine einheitliche Regelung dieser revier- und landkreisübergreifenden Wildschadensproblematik wurde die Schusszeit entsprechend angeglichen.

2. Der zuständige Jagdberater wurde zum Erlass der Änderung der bestehenden Allgemeinverfügung gehört und um Stellungnahme gebeten. Einwände wurden nicht erhoben.

II. Die rechtliche Beurteilung führte zu folgendem Ergebnis:

1. Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Aufhebung der Schonzeit stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, in bestimmten Revieren die Schonzeit aufheben.

ben. Dies kann auch durch Sammel-Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen geschehen.

3. Die Aufhebung war zur Verhütung von großen Wildschäden in den Getreideschlägen, für die zudem nach dem Jagdrecht keine Ersatzpflicht besteht, erforderlich. Der Bestand an Graugänsen hat aufgrund der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Schäden entstehen hauptsächlich an Getreide und Mais. Schäden im Getreide treten insbesondere im Februar/März bzw. Juni/Juli auf, am Mais im September. Aufgrund der hohen Bestandsdichte und der Schwierigkeit der Bejagung der Graugänse ist die Aufhebung der Schonzeit auch für den Monat Juli zur Bestandsregulierung erforderlich.

Die in § 1 Abs. 1 Ziff. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten für Graugänse festgelegte Jagdzeit vom 01.08. bis 31.08 und ab 01. November bis 15.01 ist nicht ausreichend, Schäden in der Landwirtschaft wirksam zu verhindern.

4. Der Kreisjagdberater hat gegen den Erlass der Allgemeinverfügung keine Einwände erhoben. In Anbetracht des möglichen Ausmaßes der von dieser Wildart verursachten Schäden, sowohl in der Getreidesaat als auch im reifen Getreide, hält er die Schonzeitaufhebung für ausdrücklich erforderlich. Nach seiner Auffassung ist es den betroffenen Landwirten nicht zumutbar, entsprechend hohe Schäden, ohne Möglichkeit der Abwehr hinzunehmen.

5. Die Genehmigung konnte erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeit auf Graugänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe.

6. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif- Nr. 6.I.1/1.51 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
 Bayerstraße 30
 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez. K o n r a d , Regierungsrätin

**97 Neubau bzw. Teilerneuerung des Altmühl-Radwanderweges
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Landratsamt Eichstätt
 Residenzplatz 1
 85072 Eichstätt
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- c) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
 - d) Ort der Ausführung: Landkreis Eichstätt
 - e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
Straßenbauarbeiten (Erd- und Verkehrswegebauarbeiten)
 Neubau bzw. Teilerneuerung des Altmühltal-Radwanderweges auf eine Länge von insgesamt ca. 17 km, aufgeteilt auf 17, überwiegend nicht zusammenhängende Einzelabschnitte ca. 51.000 m² Asphalt-Tragdeckschicht 10 cm mit zugehörigen Erdarbeiten und ungebundenen Tragschichten
 - f) Aufteilung in Lose: nein
 - g) - entfällt -
 - h) Ausführungszeitraum:
 Beginn: Juli 2013
 Ende: Mai 2014
 - i) Anforderungen der Verdingungsunterlagen vom 15.05.2013 bis 03.06.2013
 Anschrift:
Landratsamt Eichstätt
 Hochbauverwaltung
 Residenzplatz 2
 85072 Eichstätt
 Telefon: 08421/70-245
 Telefax: 08421/70-229
 - j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:
 Höhe des Kostenbeitrages: 45,00 EUR (inkl. MwSt.).
 Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11.
 Rückerstattung: nein
 Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
 Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
 - k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 05.06.2013
 - l) Angebote sind zu richten an: Anschrift siehe i)
 - m) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch
 - n) Bei Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
 - o) Angebotseröffnung: **05.06.2013 – 11.00 Uhr**
 - p) Geforderte Sicherheiten:
 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme.
 Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 2 v. H. der Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
 Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.
 - q) Rechtsform von Bietergemeinschaften:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
 - r) Geforderte Eignungsnachweise:
 Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 16 Nr. (2) 1.
 - s) Die Bindefrist endet am: 15.07.2013
 - t) - entfällt
 - u) Auskunft erteilt: Anschrift i)
- Nachprüfung behaupteter Verstöße; Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Eichstätt, den 06.05.2013
 gez. Anton K n a p p , Landrat

98 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb) Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von 79.400 Tierplätzen durch Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein auf dem Grundstück Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring

Mitteilung

Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein beantragte beim Landratsamt Eichstätt die Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von 79.400 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring.

Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer **allgemeinen** Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7.3.2 Spalte 2 Anlage 1, § 3b UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 30.04.2013
gez. **T h i r m e y e r**, Regierungsrat

99 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2013

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 20.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	91.141.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.384.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.300.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 42.361.582,95 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.203.571
Grundsteuer B	7.361.301
Gewerbesteuer	23.343.818
Einkommensteuerbeteiligung	50.963.033
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>3.002.227</u>
	85.873.950
2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2012	<u>8.262.901</u>
	94.136.851

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2013 wird einheitlich auf 45,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	895.150 €
in den Aufwendungen mit	1.116.748 €
Jahresfehlbetrag	221.598 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit	231.031 €
ab.	

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2013, Az. 12.2-1512 EI 13, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 06.05.2013

gez. Anton Knapp, Landrat

100 Beteiligungsbericht 2012 des Landkreises Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2012 liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 06.05.2013

gez. Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

101 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2013 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2013

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau am 15.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	896.800 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.062.000 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 653.700 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 183.100 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2012.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2012 von insgesamt 523 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2012 insgesamt 31.874. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a) im Verwaltungshaushalt	
pro Schüler	624,9521989 €
pro Einwohner	10,2544394 €
b) im Vermögenshaushalt	
pro Schüler	175,0478011 €
pro Einwohner	2,8722470 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 03.05.2013, Az 331/9410 SV-ei2013.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 07.05.2013

gez. Andreas Steppberger,

Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

102 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 22.12.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt:	öffentlicher Feld- und Waldweg
Straßenklasse neu:	Ortsstraße
Straßenname:	Steghäuser
Fl.-Nr.:	864/1 (teils)
Gemarkung:	Wasserzell
Anfangspunkt:	Einmündung in die Kreisstraße Kr EI 13 „Eichstätter Straße“ zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 686/2 und 864 0,000
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Steghäuser“, Fl.-Nr. 864/1 (teils) an der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 671
km:	0,145
Länge in km:	0,145
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,145).

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Aufstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.